

FAQ – zum Massebezug im Rahmen der PRTR-Berichterstattung von Klärschlamm als nicht gefährlicher Abfall

1 Zweifelsfrage

Welche Kriterien sind bei der Berichterstattung von Klärschlamm (betrifft PRTR Tätigkeit Nr. 5f) als nicht gefährlicher Abfall zu berücksichtigen?

- absolute Trockenmasse oder
- nasser (nicht entwässerter) Zustand

2 Fazit und Empfehlung

Klärschlamm aus kommunalen Kläranlagen ist nicht gefährlicher Abfall, dessen Menge im nassen Zustand gemeldet werden muss. Der Klärschlamm ist gewichtsmäßig in der nassen Form so zu melden, wie er die Kläranlage zum Abtransport verlassen hat. Eine Umrechnung auf die Trockensubstanz ist nicht zulässig.

3 Erläuterung

Dies ergibt sich aus dem PRTR-Leitfaden. Dieser beruht auf der Durchführungsermächtigung in Art. 14 E-PRTR-VO und wurde im Ausschussverfahren gem. Art. 19 erlassen, an dem auch die Mitgliedstaaten beteiligt sind. Er ist zwar rechtlich nicht verbindlich, jedoch nach seiner Rechtsgrundlage und seinem Zustandekommen für die Auslegung der E-PRTR-VO von großer Bedeutung.

Mehrere Sprachfassungen verlangen die Messung im nassen Zustand. Demgegenüber verlangt die deutsche Sprachfassung nicht etwa die Messung im trockenen Zustand, sondern es fehlt lediglich das Wort „nass“. Dafür ist kein Grund ersichtlich. Eine andere Messmethode nur für den deutschen Sprachraum ergibt keinen Sinn und widerspricht dem Ziel des Leitfadens eine möglichst homogene Umsetzung des PRTR sicherzustellen. Dies ist auch Ergebnis einer juristischen Prüfung.

Auszug aus dem Leitfaden für die Durchführung des Europäischen PRTR:

Abschnitt	Englische Fassung	Deutsche Fassung
1.1.10	All data have to be expressed in tonnes/year of (normal) wet waste and with three significant digits.	Alle Daten müssen in Tonnen/Jahr der angefallenen Abfälle mit drei signifikanten Stellen ausgedruckt werden.